

Info-Brief

für alle BR, PR, MAV,
JAV, SBV u.a.

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem - Info-Brief 2/2014 sind drei Themenblöcke enthalten:

1. neuere Entscheidungen aus dem Arbeitsrecht u.a. auch für Personalräte
2. Reiserecht mit einem Beitrag zu den Fluggastrechten bei einem Streik
3. schließlich etwas zum Gesundheitsschutz im Privatleben bei Konzertbesuchen.

Wir wünschen viel Freude beim Lesen und wer möchte, kann eine gestaltete Version im Internet ansehen und natürlich darüber auch ausdrucken:

[Link Info-Brief](#)

Herzliche Grüße

vom Team Thannheiser

(Gern nehmen wir auch andere BR/PR/MAV/SBV-Mitglieder in den Verteiler auf.

Löschung ebenso unkompliziert - nur E-Mail mit der zu löschenden Adresse zurückschicken.)

Arbeitsrecht:

Keine Abschaffung der sachgrundlosen Befristung

Auch künftig ist es Arbeitgebern möglich, Beschäftigte ohne Begründung befristet einzustellen.

Die Fraktion Die Linke konnte sich mit ihrem Gesetzentwurf zur Abschaffung der sachgrundlosen Befristung nicht durchsetzen. Am 19.03.2014 lehnte der Ausschuss für Arbeit und Soziales die Vorlage mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD ab. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielt sich.



■ **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt

■ **Angelika Küper**
Rechtsanwältin

■ **Lothar Böker**
Rechtsanwalt + Mediator

■ **Nadia Ben Hatit-Lochte**
Rechtsanwältin

■ **Vera Westermann**
Rechtsanwältin

■ **Christine Matern**
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit

■ **Panagiota Brachou**
Rechtsanwältin

☎ 0511 / 990 490

📄 0511 / 990 49 50

✉ Rühmkorfstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Toilettenpersonal hat Anspruch auf "Trinkgeld"

ArbG Gelsenkirchen v. 22.01.2014 - 1 Ca 1603/13

Der Toilettenaufsicht steht ein Anteil an den Einnahmen, die über in den Besucher-Toilettenanlagen aufgestellte Sammelteller erzielt werden.

Die Klägerin saß im Eingangsbereich einer Toilettenanlage und bekam einen Stundenlohn von 5,20 Euro brutto. Dafür hatte sie die Toilettenanlagen zu kontrollieren und im Bedarfsfall das Reinigungspersonal zu rufen.

Sie argumentiert, dass den Besuchern zielgerichtet suggeriert werde, dass freiwillig ein Trinkgeld für das Reinigungs- und Aufsichtspersonal gegeben werden könne. An diese Zweckbestimmung sei das Reinigungsunternehmen gebunden. Trinkgeld stehe nach Maßgabe gewerbe- und steuerrechtlicher Bestimmungen allein den Arbeitnehmern zu.

Die Klägerin geht davon aus, dass an normalen Tagen mehrere hundert, an Spitzentagen mehrere tausend Euro über die Teller erwirtschaftet werden.

Das Arbeitsgericht hat ihr Recht gegeben und das Unternehmen verurteilt Auskunft über die erzielten Einnahmen zu erteilen.

Länger Kurzarbeitergeld

Auflösung des Betriebsrats bei Firma Kärcher

LAG Baden-Württemberg v. 13.03.2014 - 6 TaBV 5/13

Der Betriebsrat der Firma Kärcher hat nach Ansicht des LAG seine gesetzlichen Pflichten grob verletzt, indem er zumindest im Jahr 2012 keine dem Gesetz entsprechenden Betriebsversammlungen und Abteilungsversammlungen durchgeführt hat.

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz hat der Betriebsrat einmal im Kalendervierteljahr eine Betriebsversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Bei organisatorisch oder räumlich abgegrenzten Betriebsteilen sind vom Betriebsrat Abteilungsversammlungen durchzuführen, wenn dies für die Förderung der besonderen Belange der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Auf Antrag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss der Betriebsrat vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Betriebsversammlung einberufen, wenn im vorhergegangenen Ka-



lenderhalbjahr keine Betriebsversammlung und keine Abteilungsversammlungen durchgeführt worden sind.

Der Betriebsrat hat weder Betriebsversammlungen noch Abteilungsversammlungen durchgeführt und dies auch nicht auf Antrag der IG Metall getan. Daher stellte diese einen Auflösungsantrag bei Gericht, dem das LAG in zweiter Instanz entsprach.

aus der Hans Böckler Stiftung:

Übergänge in den Ruhestand

von Sebastian Campagna u. a.

Der Trendbericht informiert über aktuelle betriebliche Regelungsvarianten, um mit Altersteilzeit und Langzeitkonten vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Zusätzlich werden betriebswirtschaftliche Aspekte, die z. B. für den Wirtschaftsausschuss von Interesse sind, betrachtet. Schutz der Guthaben vor Insolvenz, Fragen der Finanzierung etc. werden erläutert.

Download:

<http://www.boeckler.de/6299.htm?produkt=HBS-005757>

Mobile Endgeräte - Handy, Smartphone, Blackberry und Tablet

von Achim Thannheiser, 2. akt. Auflage

Bislang erfassen nur wenige der ausgewerteten Betriebs- und Dienstvereinbarungen bereits die Möglichkeiten und Risiken der neuen Generation von Smartphones und Tablets. Das Telefonieren tritt geradezu in den Hintergrund. Insgesamt weisen die vorliegenden Vereinbarungen einen großen Aktualisierungsbedarf auf. Mobile Geräte werden in den Vereinbarungen bisher kaum als Arbeitsmittel mit umfassenden Einsatzmöglichkeiten wahrgenommen. Das betrifft nicht nur Fragen von An- und Abwesenheit, aktuell sind Programme des Mobile Device Managements.

Download:

<http://www.boeckler.de/6299.htm?produkt=HBS-005752>

Kein Wechsel zu einem anderen Tarifvertrag ohne Mitbestimmung

LAG Baden-Württemberg v. 17.12.2013 - 14 TaBV 9/13

Im Bereich der Volksbanken haben viele Arbeitgeber den von ver.di abgeschlossenen Manteltarifvertrag nicht mehr zur Anwendung gebracht, sondern sind zu einem anderen Tarifvertrag einer anderen Gewerkschaft gewechselt. Dagegen haben sich viele Betriebsräte gewehrt und die Anwendung des ver.di MTV gefordert.

Das LAG B-W hat ihnen nun Recht gegeben. Ein Wechsel zu einem anderen MTV ginge ohne Beteiligung

des Betriebsrates nur, wenn die vertragsschließende Gewerkschaft - ver.di - dies abschließt (z.B. vom BAT zum TVöD). Soll die Gewerkschaft aber gewechselt werden, dann muss der Betriebsrat dem zustimmen, weil damit die Entgeltordnung gewechselt würde und dies der Mitbestimmung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG unterliegt.

Nur für Beschäftigte, die Mitglied der anderen Gewerkschaft sind, findet deren Tarifverträge aufgrund Individualrecht Anwendung.

Keine Mitbestimmung des Personalrats bei „freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“

Verwaltungsgericht Bremen v. 07.03.2014 - P K 794/13.PVL

Das VG Bremen hat entschieden, dass der Beginn eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses von freien Mitarbeitern bei Radio Bremen sowie die Aufstellung von Dienstplänen für diesen Personenkreis nicht der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen.

Das Gericht argumentiert: Bei arbeitnehmerähnlichen Personen ist die Mitbestimmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Beginns eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses besteht aber kein Mitbestimmungsrecht, weil tarifvertragliche Regelungen hier Vorrang haben. In dem einschlägigen Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen zwischen Radio Bremen (RB) und der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Betriebsverband Radio Bremen, ist im Detail festgelegt, wann ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis eines freien Mitarbeiters mit Radio Bremen beginnt. Nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz ist das Recht der Mitbestimmung des Personalrats in personellen Angelegenheiten aber dort nicht gegeben, wo und soweit eine tarifliche Regelung besteht.

Für Dienstplan entfällt die Mitbestimmung, weil dieser für die arbeitnehmerähnlichen Personen nichts regelt, was nicht schon in den individuell abgeschlossenen Verträgen vereinbart ist. Denn anders als bei den weisungsgebundenen festgestellten Mitarbeitern beruhe die Pflicht, an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten Programm zu machen oder andere Aufgaben wahrzunehmen, auf einem zwischen der Rundfunkanstalt und dem jeweiligen Mitarbeiter geschlossenen Vertrag.

Besprechungsräume - Vermietung
 Gute Arbeitsatmosphäre ohne Hotelbetrieb
 Seminar bis 15 TN Hannover List, preiswert
www.DenkRaum-List.de



Mitbestimmung bei Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

BAG v.18.03.2014 - 1 ABR 73/12

Das BAG hat entschieden, dass der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG mitzubestimmen hat, wenn der Arbeitgeber die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 2 ArbSchG auf ausgewählten Arbeitnehmern mit bestimmten Aufgaben zu übertragen beabsichtigt.

Die Arbeitgeberin betreibt ein Unternehmen, das sich u.a. mit der Installation und der Wartung von Aufzügen befasst. Sie übertrug die ihr obliegende Pflichte des Arbeitsschutzes für die gewerblichen Arbeitnehmer auf die dort beschäftigten Meister. Zugleich gab sie diesen auf, die entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die ihnen unterstellten Mitarbeiter mit Vorgesetztenstellung zu delegieren. Den Betriebsrat beteiligte sie hierbei nicht.

Nach Auffassung des BAG hat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG der Betriebsrat bei betrieblichen Regelungen über den Gesundheitsschutz mitzubestimmen und zwar für die Entwicklung einer an den betrieblichen Gegebenheiten ausgerichteten Organisation.

Kein lesender Zugriff des Personalrats auf Daten der elektronischen Arbeitszeiterfassung

BVerwG v. 19.03.2014 - 6 P 1.13

Der Personalrat kann nach Ansicht des BVerwG nicht verlangen, von der Dienststelle den Zugriff auf die in der elektronischen Arbeitszeiterfassung gespeicherten Daten der namentlich bezeichneten Beschäftigten zu erhalten. Das sei nicht erforderlich, auch wenn die Dienststelle dem Personalrat ein Leserecht einrichten könnte.

Nach Auffassung des BVerwG könne sich der Personalrat hier zwar auf seine Aufgabe berufen, die Einhaltung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen zu überwachen. Für die Einsicht in die Arbeitszeitdaten der Beschäftigten, genüge es jedoch, wenn ihm diese Daten in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden; ein unmittelbarer ("lesender") Zugriff auf die Arbeitszeitdaten der namentlich bezeichneten Beschäftigten sei nicht erforderlich.

Höchstaltersgrenze in Versorgungsordnung unwirksam

BAG v. 18.03.2014 - 3 AZR 69/12

Eine Regelung in einer Versorgungsordnung, die eine Mindestzugehörigkeit von 10 Jahren vor Vollendung des 55. Lebensjahres vorsieht, ist unwirksam. Das BAG hat entschieden, dass derartige Regelungen

wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung unzulässig sind.

Auch eine erforderliche „Betriebstreue“ ist kein Argument. Denn 45jährige können noch mindestens 20 Jahre betriebsreu sein und dürfen daher von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht ausgeschlossen werden.

Folge ist, dass nach Auffassung des BAG das Unternehmen verpflichtet ist, der Klägerin eine betriebliche Altersrente zu zahlen.

Reiserecht:

Streik an deutschen Flughäfen: Diese Rechte haben Sie als Passagier

Nach der [EU-Richtlinie 261/2004](#) bekommen Sie ab zwei Stunden Verspätung Leistungen wie zwei Telefonate, zwei E-Mails, Getränke, Essen und gegebenenfalls eine Übernachtung im Hotel. Die zweistündige Wartezeit gilt für Flüge von bis zu 1500 Kilometern. Bei einer Strecke von 1500 bis 3500 Kilometern gibt es nach drei Stunden Unterstützung, ab 3500 Kilometern Strecke nach vier Stunden. Verschiebt sich der Flug auf einen anderen Tag, muss die Airline die Übernachtung im Hotel übernehmen.

Ab einer Wartezeit von fünf Stunden können Passagiere vom Beförderungsvertrag zurücktreten und eine Erstattung des Flugpreises verlangen.

Details dazu unter: <http://www.thannheiser.de/index.php/131-urteile/reiserecht/fluggastrecht/354-fluggastrecht-bei-streik>

Sonstiges:

Konzertveranstalter dürfen Gesundheit der Besucher nicht gefährden

BGH v. 13.03.2001 - VI ZR 142/00

Die Besucher einer öffentlichen Veranstaltung – auch eines Rockkonzert – dürfen grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Veranstalter ausreichende Sicherungsmaßnahmen ergreift, um die Besucher vor gesundheitsschädlichen Einwirkungen zu schützen.



Dies gelte auch für die Lautstärke eines Konzerts. Den Veranstalter treffe gegenüber den Besuchern eine Fürsorgepflicht. Hiernach habe der Veranstalter eines Rockkonzerts darauf zu achten, dass die als gesundheitsschädlich eingestuftem Lärmpegel nicht überschritten würden. Sowohl nach den DIN Normen (DIN 15905) als auch nach europäischen Standards würden bestimmte Lärmpegel als gesundheitsschädlich qualifiziert.

Der Veranstalter eines Rockkonzerts habe daher durch ständige Lärmmessungen zu überwachen, ob diese Lärmpegel überschritten werden. Für diesen Fall habe er Vorsorge zu treffen, zu hohe Lärmpegel herunterregulieren zu können. Nur wenn diese Vorsichtsmaßnahmen eingehalten würden, sei er bei einem gleichwohl erlittenen Schaden eines Besuchers nicht schadenersatzpflichtig ().

„Bon Jovi“ war zu laut

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat das LG Nürnberg den Veranstalter eines „Bon Jovi“ - Konzerts wegen Verletzung der Fürsorgepflicht zu Schadenersatz und Schmerzensgeld verurteilt. Eine Besucherin hatte während des Konzerts einen schweren Innenohrschaden erlitten, der nicht mehr vollständig behoben werden konnte.

Dies war dem OLG Beleg genug, um von einer Überschreitung der zulässigen Lärmpegel auszugehen. Der Veranstalter war demgegenüber nicht in der Lage, darzulegen, dass er ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen hätte. Deshalb verurteilte das LG den Veranstalter zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000 € sowie zum Ersatz der Kosten der erforderlichen Heilbehandlungen

(LG Nürnberg, Urteil vom 1. Dezember 2004, 6 O 4537/04).

„NSync“ – schlecht und laut!

Dies jedenfalls war die Meinung der Presse nach dem Konzert der Rockgruppe „NSync“ in Trier. Eine Besucherin hatte nach Feststellung ihres HNO-Arzttes hierdurch eine „hochgradige, lärmtraumatische Innenohrschädigung mit Tinnitus“ erlitten. Obwohl die Geschädigte während des Konzerts unmittelbar vor der Bühne in der Nähe der Lautsprecherboxen stand, sprach das OLG Koblenz ihr ein Schmerzensgeld in Höhe von 9.000 EUR zu.

Nach Auffassung des OLG darf der Gast eines solchen Konzerts sich im gesamten, für die Zuschauer vorgesehenen Bereich darauf verlassen, dass zulässige Lärmpegel nicht überschritten und Gesundheitsschäden ausgeschlossen werden. Deshalb sah der Senat in dem Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der Bühne auch kein Mitverschulden. Der Veranstalter musste zahlen.

(OLG Koblenz, Urteil v.13. 09.2001, 5 U 1324/00).